

einer Prüfung zu unterziehen mit dem Ziel, bis zum 31. März 1950 bessere Verwaltung und Aufgabenerfüllung dieser Verbände in die Wege zu leiten.

(2) Die Wasserwirtschaftsabteilungen und die Wasserwirtschaftsämler sämtlicher Länder werden hinsichtlich Planung und Überwachung aller wasserwirtschaftlichen Aufgaben den Weisungen und der Aufsicht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt.

§ 37

Wird die Veräußerung oder Verpachtung schlecht bewirtschafteter oder verlassener landwirtschaftlicher Liegenschaften in Anwendung des Gesetzes des Kontrollrats Nr. 45 und der dazu ergangenen Durchführungsvorordnung vom 23. Februar 1949 (ZVOB1.

S. 191) genehmigt, so ist gleichzeitig die bisher den Betrieb belastende Ablieferungsschuld zu streichen und das neue Ablieferungssoll entsprechend den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Wirtschaft festzulegen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn sich die Genehmigung zur Veräußerung oder Verpachtung nur auf Teile von landwirtschaftlichen Betrieben erstreckt.

§ 38

Auf allen Grünländereien und Rainen ist sämtliches Unkraut, insbesondere Disteln und Binsen, noch vor seiner Reife und vor der Getreideernte zu mähen oder zu beseitigen. Die näheren Anordnungen trifft das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 39

(1) Zur planvollen Durchführung einer Entwässerungsregelung für das Grünland ist eine Bonitierung, die nicht nur den gegenwärtigen Zustand, sondern auch die erzielbare Ertragsfähigkeit erkennen läßt, bis zum 28. Februar 1950 durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder anzuordnen. In die Bonitierung sind auch die Hütungen einzuschließen.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben sind Vertreter der Wissenschaft verantwortlich heranzuziehen, sowohl für die Aufstellung eines Bonitierungsplanes wie für die Ausbildung der erforderlichen Fachkräfte für den vorgesehenen Zweck.

(3) Diese Maßnahmen sind bis zum 30. Mai 1950 abzuschließen.

VIII. Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen

§ 40

(1) Die am 4. November 1949 unter Leitung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchgeführte Tagung der landwirtschaftlichen Aktivisten und Agrarwissenschaftler, deren Ergebnisse die Grundlage dieses Gesetzes sind, soll Auftakt für die Durchführung weiterer Aufklärungs- und Schulungsveranstaltungen in den Ländern, Kreisen und Dörfern sein.

(2) Der Winter-Schulungsplan der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, für dessen Durchführung sich mehrere hundert von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft benannte Wissenschaftler zur Verfügung gestellt haben, ist wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erreichung der Friedenshektarerträge mit allem Nachdruck durchzuführen. Zur Sicherung einer wirksamen Aufklärungs- und Schulungstätigkeit ist die Referentenschulung im Rahmen der gegenseitigen Bauernhilfe zu erweitern und zu vertiefen,

§ 41

Zur Unterstützung der von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, der Saatzucht-Gesellschaft, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und anderen Einrichtungen eingeleiteten Maßnahmen zur Schulung und Aufklärung der Bauern und Funktionäre haben

die Ministerien für Volksbildung und für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich einheitliche Stoff- und Lehrpläne zu erstellen.

§ 42

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen führt eine weitgehende Aufklärung zur Verbesserung aller Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, insbesondere des Unfallschutzes, in der Landwirtschaft durch.

Berlin, den 26. Januar 1950.

I.

V.: gez. Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Behandelt: 10. Sitzung (8. Februar 1950)

(Siehe Drucksache Nr. 45)

Drucksadle Nr. 41

Berichtigte Fassung

Antrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

über die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit

Vom..... 1950.

§ 1

Die bisher dem Ministerium des Innern unterstellte Hauptverwaltung zum Schutze der Volkswirtschaft wird zu einem selbständigen Ministerium für Staatssicherheit umgebildet. Das Gesetz vom 7. Oktober 1949 über die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 2) wird entsprechend geändert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, 26. Januar 1950.

i.V. gez. Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Behandelt: 10. Sitzung (8. Februar 1950)

Beschluß: angenommen

Drucksache Nr. 42

Abänderungsantrag des Jugendausschusses der Provisorischen Volkskammer zu Drucksache Nr. 39

Gesetz

über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Präambel, Abs. 1

Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Eine gebildete, körperlich gesunde, kräftige, in ihren Auffassungen und ihrem Streben fortschrittliche Jugend sichert ein einheitliches, demokratisches und friedliebendes Deutschland.“

In der vorletzten Zeile muß es heißen:

„... und eines echten Humanismus ...“